



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 18 Freyung, 30.11.2014 44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.11.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Grundschulverbandes Holzfreyung	46
28.11.2014	Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2014 (siehe Anlage)	47

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Grundschulverbandes Holzfreyung

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **77.000 €** im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.000 €** ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aus-

(2) gaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf **52.500 €**.

(3) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird nicht festgesetzt.

(4) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **52.500 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.

(5) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 wird auf **43** Verbandsschüler festgesetzt.

(6) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.220,93 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Waldkirchen, 25.11.2014

Grundschulverband Holzfreyung

gez.

Heinz Pollak

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO geprüft und mit Schreiben vom 03.11.2014 Nr. 43-941/2-41schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.11.2014 bis 10.12.2014 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 25.11.2014

Grundschulverband Holzfreyung

Heinz Pollak

Schulverbandsvorsitzender

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2014

(siehe Anlage)

Grafenau, 28.11.2014

Zweckverband Sport und Erholung

Grafenau

Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

dadurch werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nach- träge	
			gegenüber €	auf nunmehr verändert €
	€	€		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		21.783	2.646.430	2.624.647
die Ausgaben		21.783	2.646.430	2.624.647
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	99.041		5.488.464	5.587.505
die Ausgaben	99.041		5.488.464	5.587.505

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.726.005 € um 716.584 € erhöht und damit auf 2.442.589 € neu festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund von § 2 genehmigungspflichtig ist, mit Schreiben vom 27.11.2014 Nr. 12-1444.502-27 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, 28.11.2014

Zweckverband Sport und
Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender